

Ab dem 1. Januar 2015 können Produzenten die vor Ort erzeugte Elektrizität selber verbrauchen. Der Verbrauch vor Ort kann durch den Produzenten selbst oder durch Dritte erfolgen.

Die vorliegende technische Vorschrift definiert die Regeln, die für den Verbrauch am Standort der Produktion gelten, was auch als Eigenverbrauch bezeichnet wird.

Grundsatz

Im Juni 2013 beschloss der Gesetzgeber, Energieproduzenten die Möglichkeit zu geben, die vor Ort erzeugte Elektrizität selber zu verbrauchen. Der produzierte Strom muss nicht in das Netz eingespeist werden. Im April 2014 veröffentlichte das Bundesamt für Energie (BFE) eine «Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs nach Art. 7, Abs. 2bis und Art. 7a, Abs. 4bis des Energiegesetzes». Die vorliegende technische Vorschrift baut auf dieser Vollzugshilfe auf.

Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Produktionsanlagen unabhängig von der angeschlossenen Leistung.

Der Eigenverbrauch hat keinerlei Einfluss auf die Netzzugangskriterien, der Endverbrauch (einschliesslich des Anteils der eigenen Produktion) gilt als entscheidendes Kriterium für den Netzzugang.

Einzelverbraucher – Einzelproduzent

Der Kunde als einziger Endverbraucher/Produzent mit einer Stromproduktionsanlage hinter seinem Netzanschluss kann entscheiden, ob er in erster Linie den von ihm an seinem Standort erzeugten Strom verwenden oder die gesamte Produktion in das Netz einspeisen will.

Die Anforderung bezüglich Messung und Messschemata sind der TV 6 zu entnehmen.

Wurde aus technischen und/oder wirtschaftli-

chen Gründen ein separater Anschluss für die Stromerzeugung eingerichtet, kann Groupe E dies als einen einzigen Anschluss einstufen, sofern die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

- Der «Produktionsanschluss» und der «Verbrauchsanschluss» betrifft eine einzige Parzelle oder zwei direkt nebeneinander liegende Parzellen (zwei durch eine öffentliche Strasse getrennte Parzellen gelten demnach nicht als direkt nebeneinander liegend);
- Verbraucher und Produzent sind die gleiche Person;
- Es wird kein Netz verwendet, das mehrere Anschlüsse bedient.

Bildung von Kundengruppen

Grundsätze

Wenn mehrere Endverbraucher ihre Energie über einen gleichen Netzanschlusspunkt beziehen und wenn über diesen Netzanschlusspunkt auch eine Erzeugungsanlage Strom in das Netz einspeist, können diese Verbraucher eine Kundengruppe bilden, die auch als «Eigenverbrauchsgemeinschaft» bezeichnet wird.

Für die Bildung einer Kundengruppe müssen folgende Bedingungen alle erfüllt sein:

- Alle Kunden und mindestens eine Erzeugungsanlage müssen hinter dem gleichen Netzanschlusspunkt liegen, der an das Elektrizitätsnetz von Groupe E angeschlossen ist.
- Jeder Endverbraucher haftet als Mitglied der Kundengruppe solidarisch für die gesamte Kundengruppe.
- Die Kundengruppe bezeichnet einen Vertreter als Ansprechperson für Groupe E, diese Person kann allein sämtliche Tarifentscheide für die gesamte Kundengruppe fällen.

TV9 — Eigenverbrauch

- Die Abrechnung und Gliederung von Kosten und Erträgen innerhalb der Eigenverbrauchsgemeinschaft ist Sache der Kundengruppe. Diese Aufgabe kann an Dritte abgetreten werden (z.B. Groupe E, Leistung M25).

Eintritt und Austritt aus der Kundengruppe

Grundsätzlich besteht eine Eigenverbrauchsgemeinschaft aus allen Kunden – Produzenten und Verbrauchern – am gleichen Ort.

Besteht eine Eigenverbrauchsgemeinschaft, kann gemäss Bundesgesetz jeder Endverbraucher dennoch frei über einen Zutritt zur Verbrauchsgemeinschaft entscheiden. Zu jeder Zeit kann der Endverbraucher seine Entscheidung ändern, mit einer schriftlichen Mitteilung an Groupe E und einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats.

Änderungen bei den Endverbrauchern müssen gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Groupe E gemeldet werden. Ein neuer Endverbraucher entscheidet über einen Zutritt zur Kundengruppe entweder bei seiner Ankunft gemäss den Fristen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Groupe E oder innerhalb der ordentlichen Frist von 3 Monaten auf das Monatsende.

Messung und Fakturierung

Jeder Endverbraucher innerhalb der Kundengruppe besitzt einen Verbrauchszähler gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Groupe E. Groupe E ist für die Messung des Verbrauchs eines jeden Endverbrauchers und für die Messung der Erzeugungsanlagen zuständig.

Die folgenden Messeinrichtungen sind erforderlich:

- Bei einer Produktion (von einer oder mehreren Anlagen zusammengenommen) an einem Produktionsstandort und einer maximalen Leistung von >30 kVA:
 - Jede Produktionsanlage muss mit einem Lastgangzähler mit automatischer Datenübermittlung versehen sein;
 - Der Netzanschlusspunkt ist mit einem Lastgangzähler mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet;
 - Jeder Endverbraucher verfügt über einen Verbrauchszähler gemäss dem für die Kundengruppe geltenden Tarif;
 - Wenn die Verbrauchsgemeinschaft am Netzanschlusspunkt keinen Zähler anbringen will, kann bei jedem Endverbraucher ein Lastgangzähler mit automatischer Datenübermittlung installiert werden.
- Bei einer Produktion (von einer oder mehreren Anlagen zusammengenommen) an einem Produktionsstandort und einer maximalen Leistung von ≤30 kVA:
 - Jeder Endverbraucher am Produktionsstandort verfügt über einen Verbrauchszähler gemäss dem für die Kundengruppe geltenden Tarif;
 - Am Netzanschlusspunkt ist ein Messgerät entsprechend dem für die Kundengruppe geltenden Tarif installiert.

TV9 — Eigenverbrauch

- Wenn mindestens ein Kunde – Endverbraucher oder Produzent – des Produktionsstandortes nicht der Kundengruppe beitreten will, wird der Fall zwischen dem Vertreter der Gemeinschaft und Groupe E bearbeitet und koordiniert.

Ein geografischer Standort entspricht einem Netzanschlusspunkt: Bei mehreren Netzanschlusspunkten ist grundsätzlich keine geografische Einheit gegeben.

Erhebungs- und Fakturierungsperioden werden durch den für die Kundengruppe geltenden Tarif geregelt. Die Zählererhebungen werden dem Vertreter der Verbrauchergemeinschaft übermittelt, alle Endverbraucher erhalten die sie betreffenden Daten auch direkt.

Die Zählerschemata sind in TV 6 definiert.

Kostenübernahme

Die Kundengruppe übernimmt die Kosten für folgende Komponenten, sofern diese bei ihr installiert sind:

- Messgeräte für Produktionsanlagen (Leistung M01);
- Messgerät am Netzanschlusspunkt;
- Lastgangzähler und Gerät für die Fernerhebung der Daten, entweder über den Grundbetrag oder über Zusatzleistungen sowie in den oben genannten Komponenten eventuell nicht abgedeckte Zusatzleistungen;
- Eventuell anfallende Installationskosten für die Bereitstellung einer ständigen

Verbindung für die Fernabfrage der Daten sowie die wiederkehrenden Kosten für die Datenerhebung;

- Den Gesamtbezug der Kundengruppe aus dem Stromnetz gemäss Tarifpolitik von Groupe E.

Jeder Endverbraucher übernimmt:

- Das Messgerät für seinen eigenen Verbrauch gemäss des für die Kundengruppe geltenden Tarifs.